

VERWALTUNGSRAUM BAD RAPPENAU – KIRCHARDT – SIEGELSBACH - 11. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN (gem. § 4 Abs. 2 BauGB):

Mit Schreiben vom 04.11.2015 wurde die Beteiligung der Behörden durchgeführt. Folgende Behörden haben eine Stellungnahme abgegeben:

- Regierungspräsidium Stuttgart – 08.01.2016
- Regionalverband Heilbronn-Franken – 23.12.2015
- Landratsamt Heilbronn – 22.12.2015
- Deutsche Telekom – 08.12.2015

Folgende Behörden haben mitgeteilt, dass keine Bedenken oder Anregungen bestehen.

- IHK Heilbronn-Franken – 10.12.2015
- Handwerkskammer Heilbronn-Franken – 09.11.2015
- Zweckverband WVG Mühlbach – 09.11.2015

Nachfolgend sind jeweils auf der linken Blatthälfte die Stellungnahmen der Behörden dargestellt, auf der rechten Blatthälfte sind die Stellungnahmen und Behandlungsvorschläge von mir als Flächennutzungsplaner gegenübergestellt.

Eberstadt, den 13.01.2016



Dipl. Ing. Andreas Braun
Beratender Ingenieur BDB



Im Weidengrund 22/2 Tel. 07134/5103-225
74246 Eberstadt Fax 07134/5103-226
mail@braun-nagel.de www.braun-nagel.de



Baden-Württemberg
 REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
 ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadt Bad Rappenau
 Postfach 1129
 74904 Bad Rappenau

Stuttgart 08.01.2016
 Name Johanna Baron
 Durchwahl 0711 904-12126
 Aktenzeichen 21-2434.2 / HN Bad Rappenau
 (Bitte bei Antwort angeben)

-Versand erfolgt nur per E-mail-

11. Änderung des Flächennutzungsplans VVG Bad Rappenau
 Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 Ihr Schreiben vom 04.11.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Denkmalpflege, der Abteilung 3 – Landwirtschaft – ,der Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr – und der Abteilung 5 – Umwelt – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

Raumordnung

Da die Planunterlagen nur insoweit geändert wurden, als dass ein Hinweis im Hinblick auf die Denkmalpflege eingefügt wurde (S.5), wird auf die Stellungnahme vom 10.08.2015 verwiesen.

Landwirtschaft

Die Gemeinde Kirchardt plant entlang der Autobahn A6 auf 3,5 ha eine PV - Anlage zu errichten. Das EEG beschränkt die Anlagen auf förderfähige Standorte mit erhöhter Vergütung dabei auf einen Korridor von 110m parallel zur Infrastruktur.

Dienstgebäude Rappmannstr. 21 · 70565 Stuttgart · Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 904-12090 /-11190
 abteilung2@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de
 Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage

- 2 -

Die derzeitige Flächennutzung des Sondergebietes mit knapp 9 ha ist z.T. Lärmschutzwahl, z.T. potentielles Ackerland auf einer gerade rekultivierten Erddeponie (Flurstück 7842); es ist von weiteren landwirtschaftlichen Flächen (Acker) umgeben.

Wir verweisen auf die detaillierten Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 3.3.15 zum BPL, da die Planung am Standort „Erddeponie und Lärmschutzwahl“ in Kirchart nach den vorgelegten Unterlagen zwischenzeitlich nicht verändert wurde (Parallelverfahren).

Dort hatten wir landwirtschaftliche Bedenken formuliert und um eine ordnungsgemäße Darstellung des öffentlichen Belanges der Landwirtschaft gebeten. Auch der RV HNF hat in seiner Stellungnahme vom 9.3.2015 eine ähnliche Bewertung abgegeben.

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass unserer Forderung nach qualifizierter Aufnahme insbesondere der Flurbilanz in die Begründung nicht Folge geleistet wurde. Zum vorgelegten Erläuterungsbericht ist deshalb festzustellen, dass die Darstellung der landwirtschaftlichen Belange nicht erfolgt ist. Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung auf der Gemarkung Kirchart und im Gebiet findet keine Erwähnung, obwohl bisher im FNP die Flächen der Landwirtschaft gewidmet sind und sie aufgrund ihrer landwirtschaftlichen Vorzüglichkeit in einem Regionalen Grünzug des Regionalplanes liegen. Solche Flächen sollen nicht zur Bereitstellung von Photovoltaikanlagen dienen, deshalb findet sich hier auch kein regionalbedeutsames Vorbehaltsgebiet PV. Wir bitten somit erneut um eine ordnungsgemäße Darstellung auch der landwirtschaftlichen Belange in den Vorhabens-Unterlagen für die Gemarkung bzw den Planungsbereich (8,7 ha).

Eine Abwägung, die sich nur auf die sonstigen Belange des Umweltschutzes beschränkt, ist hingegen u.E. fehlerhaft. Auch die Belange der Landwirtschaft gehören zu den öffentlichen Belangen und sind hier oder an anderer Stelle abzuwägen, wofür die ordnungsmäße Darstellung dieser Belange die Grundlage ist.

Zur Begründung dieser Forderung führen wir deshalb nochmals aus:
Die Zielsetzung bei PV-Anlagen sollte sein, zuerst auf siedlungsbezogenen vorgeprägten Standorten sowie im Außenbereich auf Deponien und Konversionsflächen zu gehen und damit den Außenbereich zu schonen. Aus unserer Sicht sollten PV-Anlagen deshalb in erster Linie auf solchen Flächen errichtet werden, da bei diesem Energieträger im Gegensatz zur Biomassennutzung eine flächenunabhängige Energieproduktion möglich ist.

Die vorgebrachten Bedenken des Regierungspräsidiums und die Belange der Landwirtschaft wurden im Bebauungsplanverfahren behandelt und in die Abwägung einbezogen. Das Bebauungsplanverfahren ist abgeschlossen. Der Bebauungsplan wurde vom Landratsamt genehmigt und ist rechtskräftig. Die Photovoltaikanlage ist zwischenzeitlich vollständig gebaut und am Netz. Da die Belange der Landwirtschaft bereits im BP-Verfahren abgewogen wurden, ist hier im nachlaufenden FNP-Verfahren keine erneute Abwägung erforderlich.

- 3 -

Eine Standortauswahl zuungunsten höchstwertiger landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich ist dagegen nicht akzeptabel, da eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, auf gute Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen ist um ökologisch und ökonomisch effizient produzieren zu können. Das vordringliche Ziel ist dabei die Erhaltung der guten Ackerstandorte.

Gemäß den Vorgaben des LEP sind Photovoltaikanlagen somit nur auf sehr schlechten landwirtschaftlichen Flächen bzw. auf Konversionsflächen/Deponien akzeptabel. Nur dort können landwirtschaftliche Bedenken zurückgestellt werden.

Beim Standort „Kirchardt“ im LK HN sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, es bestehen deshalb aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken. Dabei ist zu unterscheiden zwischen

- dem Lärmschutzwall (Teilfläche 2 und 3 der PV-Anlage)

Hier war eine Teilbegrünung mit Gehölzanzpflanzungen und Wiesenansaat vorgesehen als Ausgleichsmaßnahme für den 6-streifigen Ausbau der A 6. Bei Durchführung der PV-Anlage mit Sondergebietsnutzung „sollen die Ausgleichsflächen verlegt werden“

- der „Erddeponie“ (Teilfläche 1 der PV-Anlage)

Die Photovoltaikanlage soll auf einer Fläche errichtet werden, die u.E. nach nicht als eine vorbelastete Konversionsfläche einzustufen ist. Sie wird vielmehr aktuell rekultiviert und danach landwirtschaftlich genutzt. Als Vorrangflur Stufe I nach Flurbilanz ist sie bestens für die landwirtschaftliche Produktion geeignet und keinesfalls eine Konversionsfläche.

Zum vorgesehenen Eingriffs-Ausgleich hatten wir bereits darauf hingewiesen, dass Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen nicht auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, speziell Ackerflächen vorgesehen werden sollten. Dafür ist es zweitrangig, ob diese sich inner- oder außerhalb des Plangebietes befinden. Nach unserer Auffassung bestehen erhebliche Möglichkeiten, durch Aufwertungen bei vorhandenen Biotopen den notwendigen Eingriffsausgleich zu erreichen. Flächenverluste für die Landwirtschaft durch Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen auf guten Standorten gilt es hingegen zu verhindern.

Wir weisen deshalb darauf hin, dass gerade hier im LK HN hinsichtlich der Böden und der agrarstrukturellen Gegebenheiten beste landwirtschaftliche Standorte vorliegen. Aufgrund des vorliegenden Lößlehms stellt der Ackerbau die kulturlandschaftstypische und traditionelle Nutzung dar. Erforderlich ist deshalb die Darstellung der Flurbil-

- 4 -

lanzeinstufung in den Unterlagen mit Unterscheidung zwischen landwirtschaftlicher Vorrangflur Stufe I /II bzw (Unter-)Grenzflur (geeignet für Eingriffs-Ausgleich) auf Gemarkung Kirchartd.

Erneut auch der Hinweis, dass bei Umwandlung von Acker in extensives Grünland (wie z.B. unter den PV-Modulen) eine landwirtschaftliche Verwendung des Aufwuchses oft nicht möglich ist. Damit führen „Wiesenansaat“ im Ergebnis zur weiteren Verknappung landwirtschaftlicher Nutzfläche und damit zu Einkommensverlusten bei betroffenen Landwirten. Gleiches gilt für Gehölzpflanzungen.

Aus agrarstruktureller Sicht sollten vielmehr möglichst große Bewirtschaftungseinheiten geschaffen werden. Dies kann z.B. durch Gehölzrodungen geschehen (sinnvoll z.B. zur Zusammenführung von Flurstück 7841 mit den angrenzenden Flurstücken).

Generell sollten für Extensivierungsflächen mit Nutzungsbeschränkungen für die Landwirtschaft Entschädigungszahlungen nach der Landschaftspflegerichtlinie vorgesehen werden sowie Detailabsprachen zur Planung mit den Landwirten und der ULB stattfinden. Auch gehen wir bei PV-Anlagen davon aus, dass die Umweltbilanz der Vorhaben positiv ist und dafür generell keine Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden. Falls doch, sind diese nicht auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vorzusehen.

Insgesamt halten wir deshalb an unserer bisherigen Bewertung fest:

Sofern auf die Teilfläche 1 verzichtet wird und es zu keiner Verlagerung der Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen der Lärmschutzwälle kommt, könnten wir bei ordnungsgemäßer Darstellung der landwirtschaftlichen Belange unsere Bedenken zurückstellen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Kästle, Tel. 0711 904-13207, cornelia.kaestle@rps.bwl.de.

Straßenwesen und Verkehr

meldet Fehlanzeige.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Neukamm, Tel. 0711 904-14516, Tilja.Neukamm@rps.bwl.de.

- 5 -

Umwelt

Industrie:

Da der FNP die Sonderbaufläche Freiflächenfotovoltaikanlage Erddeponie und Lärmschutzwall Kirchartd beinhaltet, gilt die Stellungnahme vom Februar 2015 weiterhin: Stellungnahme der höheren Abfallrechtsbehörde vom 20.02.2015:

Für die Erddeponie Kirchartd ist die zuständige Abfallbehörde das Regierungspräsidium Stuttgart. Es wird bestätigt, dass derzeit bei der Deponie – wie in den Antragsunterlagen aufgeführt – die Geländeoberfläche modelliert und die Deckschicht als Vorbereitung für die Rekultivierung aufgebracht wird. Gegen den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf der ordnungsgemäß abgeschlossenen Deponie haben wir keine Bedenken, sofern keine negativen Auswirkungen auf den Deponiekörper entstehen. So sind die erforderlichen Bauarbeiten in boden-schonender Weise auszuführen. Versickerungen von Niederschlagswasser in den Deponiekörper an möglichen Rammprofilen sind zu verhindern. Niederschlagswasser, das von den einzelnen Modulen abläuft, ist so abzuleiten, dass keine Erosionsrinnen entstehen. Sollten nach Feststellung des Regierungspräsidiums Stuttgart Maßnahmen zur Stabilisierung der Böschung bzw. des Deponiekörpers erforderlich werden, die einen Eingriff in den Deponiekörper bedingen, hat der Deponiebetreiber für die Entfernung der Module im betroffenen Deponiebereich Sorge zu tragen. Sofern die Deponieteilfläche für den o. a. Zweck nicht weiter in Anspruch genommen werden soll, ist diese ordnungsgemäß zu räumen.

Für Rückfragen steht Ihnen

Frau Dorita Hoch, Referat 54.2, ☎ 0711/904-15421, ✉ dorita.hoch@rps.bwl.de zur Verfügung.

Anmerkung:

Abteilung 8 - Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.

Hinweis:

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 03.11.2015 mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx>).

- 6 -

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.

Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Johanna Baron

Stadt Bad Rappenau
Postfach 1129
74904 Bad Rappenau

Datum: 23.12.15
Bearbeiter: Oe/HI/OI
Az.: 45.11

Informierung über die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

A. Allgemeine Angaben	
Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft:	Bad Rappenau – Kirchardt - Siegelsbach
<input type="radio"/> Flächennutzungsplan:	FNP, 11. Änderung
<input type="radio"/> Bebauungsplan für das Gebiet:	
<input type="radio"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
<input type="radio"/> Sonstige Satzung:	
Fristablauf für die Stellungnahme am:	23.12.15

B. Stellungnahme
Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2

2

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.

1.1 Art der Vorgabe:

1.2 Rechtsgrundlage:

1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Punkt 1 entfällt

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.

Der Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 ist seit dem 03.07.06 rechtsverbindlich. Eine Teilfortschreibung des Regionalplans zum Thema Windenergie befindet sich im Aufstellungsverfahren. Der Satzungsbeschluss ist am 25.07.14 erfolgt.

3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Zu der Planung ist bereits am 24.06.15 eine Stellungnahme erfolgt.

Planungsabsicht

Geplante Änderungen

Geplante Sonderbaufläche „Freiflächenfotovoltaikanlage Erddeponie und Lärmschutzwall“ in Kirchart

Mit der Änderung nördlich der Ortslage in der Gemeinde Kirchart sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen geschaffen werden. Als Standorte sind auf einer Länge von ca. 2 km Teile der in Rekultivierung befindlichen Erddeponie und der Lärmschutzwälle entlang der A 6 vorgesehen. Alle Flächen liegen nördlich der Ortslage von Kirchart und umfassen insgesamt 9,1 ha mit Freiflächen und Ausgleichsflächen. Zu der Änderung ist bereits am 24.04.2015 eine Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren erfolgt.

Geplantes Gewerbegebiet Kandel Erweiterung in Kirchart

Die Änderung am nördlichen Rand eines im Flächennutzungsplan festgelegten Gewerbegebietes in der Gemeinde Kirchart sieht im Norden des Ortsteiles Berwangen eine Zuschnittsänderung des Gebietes auf einer Fläche von ca. 1,7 ha vor. Zu der Änderung ist bereits am 18.06.2015 eine Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren erfolgt.

3

Geplantes Sondergebiet für einen Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb in Bad Rappenau

Durch die Änderung in Bad Rappenau sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlagerung eines Lebensmitteldiscounters bei gleichzeitiger Vergrößerung der Verkaufsfläche von 1.216 m² auf 1.300 m² geschaffen werden.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans soll die bislang als bestehende gewerbliche Baufläche dargestellte Fläche als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Lebensmitteleinzelhandel dargestellt werden. Der Regionalverband hat sich im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Nahverkehrszentrum Stadtmitte, 1. Änderung“ mit Stellungnahme vom 27.01.2015 letztmalig zu der Planung geäußert.

Beurteilung des Vorhabens*Geplante Sonderbaufläche „Freiflächenfotovoltaikanlage Erddeponie und Lärmschutzwall“ in Kirchart*

Der Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenfotovoltaik Erddeponie und Lärmschutzwall“ ist mittlerweile rechtskräftig, die Solarmodule errichtet und die Anlage seit wenigen Tagen in Betrieb. Von Seiten des Regionalverbandes werden dementsprechend keine Bedenken gegen die Darstellung des Plangebietes im Flächennutzungsplan vorgebracht. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Darstellung der des rechtskräftigen Bebauungsplanes entspricht. Da die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes vom Januar 2015 stammt wird jedoch angeregt, der Begründung die Ausnahmeregelung für Freiflächenfotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen zugrunde zu legen und das Vorliegen der Ausnahmeveraussetzungen (insbesondere im Hinblick auf die maximale Größe von 5 ha bei einer Flächendarstellung von 9,1 ha) darzulegen.

Geplantes Gewerbegebiet Kandel Erweiterung in Kirchart

Zur Änderung am nördlichen Rand eines im Flächennutzungsplan festgelegten Gewerbegebietes in der Gemeinde Kirchart werden bei Beachtung der am 18.06.2015 abgegebenen Stellungnahme weiterhin keine weiteren Bedenken erhoben.

Geplantes Sondergebiet für einen Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb in Bad Rappenau

Bezüglich der Änderung in Bad Rappenau wird auf die Stellungnahme vom 27.01.2015 verwiesen. Demnach bestehen zwar keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Verlagerung des Lebensmittelmarktes, allerdings wurden auf Ebene des Bebauungsplans Bedenken im Hinblick auf die festgesetzte Art der Nutzung im direkten Umfeld der geplanten Sonderbaufläche vorgetragen. Hingewiesen wurde auch auf die Erforderlichkeit zur parallelen Änderung des Bebauungsplans „Südlich des Schlossparks, 1. Änderung“. Um Beachtung der vorgetragenen Bedenken wird gebeten.

Entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB bitten wir um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu unseren vorgebrachten Anregungen.

Thomas Heini

In der Begründung zur „Sonderbaufläche Freiflächenfotovoltaikanlage Erddeponie und Lärmschutzwall Kirchart“ sollten Aussagen zum Vorliegen von Ausnahmevoraussetzungen ergänzt werden.

Kenntnisnahme

In der Stellungnahme vom 27.01.2015 wurde die Zulässigkeit von Einzelhandel der Sortimentsbereiche Lebensmittel und Drogeriewaren im angrenzenden Misch- und Gewerbegebiet kritisiert. Daraufhin wurden diese Sortimentsbereiche ausgeschlossen.

Der Bebauungsplan „Südlich des Schlossparks, 1. Änderung“ wurde parallel geändert und ist bereits rechtskräftig.

Die vorgetragenen Bedenken wurden im BP-Verfahren beachtet.

Landratsamt Heilbronn

Landratsamt Heilbronn - 74064 Heilbronn

Stadt Bad Rappenau
Kirchplatz 4
74906 Bad Rappenau

Bauen, Umwelt und Nahverkehr

Herr Weller

Telefon 07131 994 - 8848

Fax 07131 994 - 8421

E-Mail Frank.Weller
@Landratsamt-Heilbronn.de

Zimmer E236

Ihr Zeichen

Unser Zeichen 2015-2214-8LPL

Datum 22.12.2015

**Flächennutzungsplan "11.Änderung des Flächennutzungsplanes für den VR
Bad Rappenau-Kirchardt-Siegelsbach"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu diesem Flächennutzungsplan nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung:

Nachdem die dem Flächennutzungsplanverfahren zugrunde liegende
Bebauungspläne parallel aufgestellt wurden, wird das Landratsamt Heilbronn im
Sinne von § 2 Abs. 4 BauGB auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu den
Verfahren Stellung nehmen.

Freundliche Grüße

Weller

Anlagen: Planunterlagen [zurück](#)

Kenntnisnahme

Lerchenstraße 40
Telefon 07131 994-305
Telefax 07131 994-1372
www.landkreis-heilbronn.de

KreisSparkasse Heilbronn
(BLZ 620 500 00) Konto Nr. 725
IBAN: DE60 6205 0005 0000 0007 25
Swift-Bic: HEIS DE 66 XXX

Sprechzeiten:
Mo bis Fr. 8.00 – 12.00 Uhr
Mi 13.30 – 18.00 Uhr
Buslinien 10 – 11 Mönchseestraße



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Postfach 10 73 00, 68 123 Mannheim

Stadt Bad Rappenau
Postfach 11 29

74904 Bad Rappenau

Stadtverwaltung
Bad Rappenau
11. Dez. 2015
Erledigt:

REFERENZEN Hr. Schäufli, Ihr Zeichen: 40
ANSPRECHPARTNER PTI 21, PPB 6, Harald Kudras ; Az.: 2015F/6
TELEFONNUMMER 0621 294-8127
DATUM 08.12.2015
BETRIFFT Stellungnahme zur 11. Änderung des Flächennutzungsplan 1993/94. Ihr Schreiben vom 04. November 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Flächennutzungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Sondergebiet für einen Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb in Bad Rappenau:
Zum Bebauungsplan "Nahverkehrszentrum Stadtmitte – 1. Änderung" in Bad Rappenau haben wir bereits mit Schreiben 2013B/24 /PTI 21/Annegret Kilian vom 28. Januar 2015 gegenüber der Stadt Bad Rappenau Stellung genommen.
Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Gewerbegebiet Kandel in Kirchart, OT Berwangen:
Zum Bebauungsplanverfahren „Kandel, 1. Änderung“ in Berwangen haben wir bereits mit Schreiben 2015B/25 /PTI 21/Bernd Kittlaus vom 27. Mai 2015 und 2015B/25/ PTI 21/Harald Kudras vom 30. Oktober 2015 gegenüber der Gemeinde Kirchart Stellung genommen.
Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Sonderbaufläche Freiflächenfotovoltaik, Erddeponie und Lärmschutzwall Kirchart:
Zum Bebauungsplanverfahren „Sonderbaugbiet Freiflächenfotovoltaikanlage, Erddeponie und Lärmschutzwall Kirchart“ haben wir bereits mit Schreiben 2015B/9 /PTI 21/Bernd Kittlaus

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Hauptanschrift: Rosenbergr. 59, 74074 Heilbronn
Postanschrift: Dynamisstraße 5, 68166 Mannheim
Telefon: +49 621 294-0 | Telefax: +49 621 72900354 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de
Kontok: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 65), Kto.-Nr. 24 659 960, IBAN: DE 17 590 10066 002 4856668, SWIFT-BIC: PBNKDE33
Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobkeuortom (Vorsitzender), Carsten Müller, Dagmar Vöckler-Busch
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14 190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DATUM 08.12.2015
EMPFÄNGER Stadt Bad Rappenau
BLATT 2

vom 18. Februar 2015 und 2015B/9/ PTI 21/Annegret Kilian vom 17. April 2015 gegenüber der Gemeinde Kirchartl Stellung genommen.
Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

Bogdan Polke

i. A.

Harald Kudras

Kenntnisnahme